

teilen und die von P. Prümmer angedeuteten Nachteile fielen von selbst weg. Die Praxis des Missionärs aber fände für diesen merkwürdigen, äußerst seltenen Fall in der „*epikeia*“ eine hinreichende Rechtfertigung.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. (Muß der Beichtvater einem Internatszögling die Losprechung versagen, weil dieser sich weigert, den Leitern des Instituts Kameraden anzuseigen, die corruptores occulti sind?) So einfach die Frage auf den ersten Blick scheint, so verwickelt ist sie in Wirklichkeit. Man bedenke nur: die Pflicht des Beichtvaters bemüßt sich zunächst nach der Anzeigepflicht, die den Zögling belastet. Diese hängt wieder eng mit der Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung zusammen. Letztere aber ist schließlich ein Ausfluß des Gebotes der Liebe.

So leicht sich nun auch Inhalt und Umfang dieses Gebotes nach der inneren, seelischen Seite bestimmen lassen, so schwer sind die Grenzen festzulegen, bis zu denen die äußere Betätigung dieser Liebe — und dazu gehört sowohl die Zurechtweisung wie die Anzeige — sich pflichtgemäß zu erstrecken hat.

Zur Bemessung dieser Pflicht müssen eben mehrere Maßstäbe angelegt werden. Sie richtet sich nämlich nicht etwa bloß nach den tatsächlichen Bedürfnissen des Nächsten, sondern ebenso sehr auch nach der eigenen Leistungsfähigkeit, sowie nach den besonderen Beziehungen, die zwischen mir und dem Nächsten obwalten.

Es ist wohl unnötig, hier auf die verschiedenen Bedingungen näher einzugehen, die sich daraus für die Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung sowie der Anzeige ergeben; jedes Handbuch der Moral gibt darüber Aufschluß. Dagegen ist es für unseren Fall sehr zu beachten, daß die brüderliche Zurechtweisung das erste und nächste Mittel ist, das die christliche Liebe von uns zur Besserung des Nächsten sowie zur Verhütung weiteren Ärgernisses fordert. Erst wenn dieses Mittel versagt, kommt als weiteres Mittel zur Erreichung der eben erwähnten Zwecke die Anzeige an die Oberen des Institutes in Erwägung.

Es versteht sich deshalb von selbst, daß der Beichtvater in unserem Fall zunächst das erste Mittel ins Auge fassen und dem Beichtkind zur Pflicht machen muß, falls begründete Aussicht besteht, daß dieses zum erwünschten Ziele führt. Dies gilt selbst dann, wenn die Statuten der Anstalt es anders vorschreiben. Denn in diesem so heiklen und schwierigen Punkt der privaten Anzeige kann das positive Gesetz kaum etwas zur Pflicht machen, was gegen den gewöhnlichen *ordo caritatis* verstößt und vom natürlichen Sittengesetz nicht gefordert wird (cf. qq. dd. 8. a. 2 besonders ad 19). Deshalb bemerken die

Pariser Herausgeber der Summa des heiligen Thomas vom Jahre 1882 ad 2, 2 qu. 33. a. 8 mit Recht: „Certe res est admodum flebilis, ut in collegiis quibusdam juvenumque vel adolescentium gymnasiis superiores libenter subditos suos audiant, dum hi absque praevia monitione et absque necessitate ulla ordinem correctionis fraternae praetermittentes contra justitiam et caritatem occulte denuntient . . .“ Die christliche Liebe fordert gewiß nicht ungemessene Erweiterung, sondern tunclichste Beschränkung der leidigen Anzeigepflicht.

Wenn aber kein anderes Mittel zur Besserung des occultus corruptor, oder falls letztere aussichtslos ist, zur Verhinderung weiterer Verführung übrig bleibt als die Anzeige und das daraus folgende Eingreifen der Oberen des Hauses, dann bleibt erst noch die Frage zu erwägen, ob das Beichtkind unter schwerer Sünde verpflichtet ist, diese Anzeige zu erstatten, und ob das-selbe von der Schwere dieser Pflicht überzeugt werden kann.

Verführung der Jugend zur Unkeuschheit ist in sich gewiß eine schwere Sache, die überdies die unheilyvollsten Folgen für Glaube und ferneres Leben der Verführten nach sich ziehen kann. Schleicht sich die Verführung einmal in eine Erziehungsanstalt ein, so greift sie wie eine ansteckende Seelenpest sehr leicht weiter um sich und ist dann sehr schwer auszurotten. Ob aber dieses Übel dadurch allein beseitigt werden kann, daß gewissenhafte Zöglinge zur Anzeige verpflichtet werden, ist eine andere Frage, deren Beantwortung sehr von den Umständen abhängt.

Handelt es sich um vereinzelte ungewöhnliche Sonderfälle, so ist es wohl möglich, durch Abschaffung des Schuldigen das Übel im Keim zu ersticken. Hier ist die Anzeige wohl am Platze, hier wird es auch leichter möglich sein, die Mitwisser des Übels von der Schwere ihrer Pflicht der Anzeige zu überzeugen und ihnen dazu Mut zu machen, Denn in diesem Fall haben sie die öffentliche Meinung des Hauses für sich.

Ganz anders aber gestaltet sich die Lage, wenn sich das Übel der Verführung einmal eingenistet hat. Da mag es durch vereinzelte Anzeigen wohl noch gelingen, des einen oder anderen Schuldigen habhaft zu werden, ohne daß aber dadurch das Übel ausgerottet würde. Diese Anzeigen werden vielmehr die übrigen Übeltäter höchstens etwas scheuer und vorsichtiger machen, die Anzeiger aber verfallen der in ihren Wirkungen nicht zu unterschätzenden Mißgunst und Mißachtung der Kameraden, besonders dann, wenn sich bei diesen Anzeigen nicht bloß Gewissenhaftigkeit, sondern auch Rachsucht und andere Beweggründe geltend machen. Da versagt dann vielfach das Mittel der Anzeige und es wird fraglich, ob man angesichts solcher

Umstände noch von einer schweren Verpflichtung zur Anzeige reden oder die Studenten von der Schwere dieser Pflicht überzeugen kann.

Soll aber deshalb der Beichtvater untätig zusehen, wie die Pest der Verführung weitergreift? Gewiß nicht. So wenig er ohne besondere Erlaubnis von seinem Wissen aus dem Beichtstuhl Gebrauch machen kann, so leicht wird es ihm sein, von seinen gewissenhaften Beichtkindern die Freiheit zur allgemeinen Bekämpfung des Übels zu erlangen; und seine nächste Aufgabe wird es unter diesen Umständen sein, mit allen Mitteln der Seelsorge dahin zu trachten, daß wenigstens diejenigen, die guten Willens sind, vor der Ansteckung bewahrt bleiben. Das beste Mittel dazu ist die Sammlung derselben in einer marianschen Kongregation. Dann aber muß er den Ursachen nachforschen, die es ermöglichen, daß sich das Übel im Institute breit mache. Kann er dem Übel der Verführung nicht unmittelbar Zuleibe rücken, so muß er wenigstens den Kampf gegen seine Ursachen entschieden aufnehmen. Diese Ursachen aber können einer doppelten Quelle entspringen. Sie können in einer verfehlten Auslese der Kandidaten liegen, indem wahllos Kinder aus gutchristlichen Familien und anderen Familien aufgenommen werden, die die religiös-sittliche Erziehung stark vernachlässigen. Kann der Beichtvater hier Abhilfe schaffen, so ist damit schon viel für den Geist und die allgemeine Sittlichkeit des Hauses erreicht. Der Fehler kann aber auch in der Einrichtung des Hauses liegen, indem man dabei zu wenig Rücksicht auf diesen heiklen Punkt nimmt und es verabsäumt, die entsprechende Überwachung der Zöglinge zu schaffen. Hier wäre es gut, mit anderen Anstalten in Fühlung zu treten und sich deren Erfahrungen zunutze zu machen, wie dies auf der pädagogischen Tagung in Donauwörth so eindringlich empfohlen wurde.

Mit sehr gutem Erfolg auch in dieser Richtung wurde in verschiedenen Anstalten eine strenge Sonderung der älteren von den jüngeren Zöglingen eingeführt, das Altersgruppensystem, das einen wirksamen Damm gegen das Weitergreifen der Verführung errichtet. Ähnlich guten Erfolg verheißt auch die Einführung einer gewissen Selbstregierung, wenn es gelingt, entschiedene und gewissenhafte Zöglinge zur Überwachung der übrigen ausfindig zu machen. Diese werden selbst vieles verhüten können; und wo sie einmal zur Anzeige schreiten müssen, fehlt ihrem Vorgehen das scheinbar Gehässige und Verächtliche, das der privaten Anzeige anhaftet, da sie gleichsam von Amtswegen vorgehen. Das wachssame Auge des Oberen, der nicht oben sitzen bleibt, sondern wirklich mit seinen Zöglingen lebt, läßt sich freilich durch nichts ersetzen.

Auf keinen Fall darf der Vorgesetzte das schwere, verantwortungsvolle Amt, das auf ihm lastet, auf die schwachen Schultern seiner Zöglinge abwälzen durch die für ihn so bequeme Pflicht der Anzeige von Seite der Zöglinge. Er bleibt der Hauptverantwortliche. Das fühlen auch die Zöglinge und deshalb ist es oft so schwer, sie davon zu überzeugen, daß auch sie in schwerer Weise verantwortlich sein können für ihre Mit-zöglinge. Die Zöglinge dürfen nicht ad supplendam negligentiam superiorum ausgenützt werden; auch nicht durch den Anzeige-Paragraph in den Statuten. Deshalb empfiehlt es sich auch nicht, einen solchen Paragraph in die Statuten zu setzen. Denn 1. sind die Zöglinge vielfach zu wenig reif, um diese Pflicht entsprechend abschätzen zu können; 2. schleichen sich auch bei der Anzeige leicht weniger edle Beweggründe ein. Viel besser sind da gelegentliche Mahnungen mit besonderer Erläuterung dieser Pflicht, zu denen vor allem die Exhorte und der Beichtstuhl Gelegenheit geben.

Zusammenfassend können wir sagen: Es wäre gewiß verfehlt, die Möglichkeit einer schweren Verpflichtung zur Anzeige und damit auch die Möglichkeit der Verpflichtung zur Vorenthaltung der Lossprechung wegen Verweigerung der Erfüllung dieser Pflicht zu leugnen. Aber ebenso verfehlt wäre es, die anfangs gestellte Frage bedingungslos zu bejahen. Der Beichtvater muß vielmehr jedesmal genau erwägen, ob unter den gegebenen Umständen von einer schweren Pflicht des Zöglings zur Anzeige die Rede ist. Sonst kann von einer Verweigerung der Lossprechung überhaupt keine Rede sein; und selbst wo eine derartige schwere Pflicht objektiv gegeben ist, muß er weiter erwägen, ob er Aussicht hat, das Beichtkind von der Schwere dieser Pflicht zu überzeugen und es zur Erfüllung derselben zu bewegen. Sonst ist es besser, er schweigt von der Schwere der Pflicht und begnügt sich im allgemeinen, das Beichtkind zur Erfüllung dieser Pflicht zu bewegen, ohne deshalb mit der Entziehung der Lossprechungen zu drohen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

V. (In easibus urgentioribus.) Ein neu ernannter seelen-eifriger Pfarrer hatte kürzlich an das Bischofliche Ordinariat eine Eingabe gemacht, die unter anderem auch folgende Stelle enthielt: „Herr Anton Schulze aus meiner Pfarrei Bergheim war vor vier Jahren öffentlich aus der Kirche ausgetreten, weil er die Kirchensteuern nicht bezahlen wollte. Kürzlich nun hat er bei mir gebeichtet. Da es ihm aber peinlich gewesen wäre, wenn er am folgenden Morgen nicht hätte kommunizieren können, so absolvierte ich ihn von der Exkommunikation, die er sich wegen seines Kirchenaustrittes zugezogen hatte, nachdem